



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Regionale Landesämter für Schule und Bildung  
Braunschweig  
Hannover  
Lüneburg  
Osnabrück

**durch E-Mail**

mit der Bitte um Versand an die  
öffentlichen berufsbildenden Schulen,  
berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft,  
im Zuständigkeitsbereich

Bearbeitet von

**Herrn Keuneke**

E-Mail: Markus.Keuneke@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

44- 81 037

7352

21.03.2022

## **Kenntnisprüfung bei Aufnahme geflüchteter Menschen an BBS nach § 6 Abs. 1 BB-GVO**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

sehr geehrte Damen und Herren,

bestehende und neu entstehende Krisenherde innerhalb und außerhalb Europas lassen weiterhin die Einreise hilfesuchender Menschen nach Deutschland erwarten. Um diesen Menschen den Weg in eine Berufsausbildung und -tätigkeit zu erleichtern, ist weiterhin die Anerkennung der mitgebrachten Qualifikationen anzustreben und eine Aktualisierung des Erlasses „Berufliche Qualifizierung junger Flüchtlinge“ (MK, 06.08.2015) erforderlich.

Geflüchtete junge Menschen können in

- a) die Sprach- und Integrationsklassen der Berufseinstiegsschule (BES) mit individuellem Sprachförderansatz,
- b) die Klasse 1 der Berufseinstiegsschule, wenn sie schulpflichtig sind, bzw.
- c) alle anderen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen

aufgenommen werden.

Für die Aufnahme in die Berufsschule im Rahmen einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bzw. in die BES bestehen keine formalen Aufnahmevoraussetzungen. Für die Auf-

nahme in die Bildungsgänge der BES sind allerdings die Schulpflicht und das Alter der Schülerinnen und Schüler zu beachten. Für andere Bildungsgänge der Berufsbildenden Schulen (BBS) sind bestimmte Bildungsabschlüsse vorzuweisen.

Die für die Aufnahme erwarteten Bildungsabschlüsse lassen sich bei geflüchteten Menschen nicht immer durch die Vorlage eines Zeugnisses nachweisen. Im Ausland erworbene Bildungsabschlüsse können sich von denen in Deutschland unterscheiden bzw. sind nicht immer vergleichbar.

Wird von neu eingereisten Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot angestrebt, für welches es verbindliche Aufnahmevoraussetzungen gibt, der Nachweis über einen notwendigen Schulabschluss aber nicht erbracht werden kann, kann die aufnehmende Schule eigenverantwortlich eine Kenntnisprüfung durchführen, um die für den Besuch des gewünschten Bildungsganges erforderlichen Kompetenzen festzustellen.

Im Rahmen dieser Kenntnisprüfung ist festzustellen, ob die in einem anderen Land erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten den für den jeweiligen Bildungsgang vorgeschriebenen Aufnahmevoraussetzungen gleichwertig sind (§ 6 Abs. 1 BB-GVO). Das Ergebnis dieser Kenntnisprüfung ist zu dokumentieren. Bei einer erneuten Aufnahme in einen Bildungsgang, der denselben Schulabschluss als Aufnahmevoraussetzung hat, ist eine erneute Prüfung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Walter  
(elektronisches Dokument ohne Unterschrift)